



Satzung

des

Modellflugsportvereins Kaiserslautern / Schallodenbach e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Modellflugsportverein Kaiserslautern / Schallodenbach e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV)

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport
 - b) Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
 - c) Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
 - d) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und -gruppen sowie zum Dachverband DMFV.
 - e) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsportes.
 - f) Durchführung von sportlichen Wettbewerben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist konfessionell neutral. Innerhalb des Vereins ist jegliche militärische, militär-ähnliche und parteipolitische Betätigung untersagt. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, soweit es die von Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Gründung eines Flugsportvereins, dessen Ziel und gemeinnütziger Zweck dem MFSV Kaiserslautern / Schallodenbach e.V. entsprechen, übergeben. Wird innerhalb 5 Jahren nach Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des MFSV Kaiserslautern / Schallodenbach e.V. kein derartiger Verein gegründet muss der Deutsche Modellflieger Verband (DMFV) das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind solche, die dem Verein die Förderung seiner Ziele ermöglichen. Sie sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, mit Ausnahme von der aktiven Teilnahme als Pilot am Flugbetrieb.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand bestimmt und im Rahmen der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Aktive Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf der darauf folgenden Vorstandssitzung durch Beschluss über die Aufnahme als aktives Mitglied. Wird die Aufnahme als aktives Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitglieds mit sofortiger Wirkung. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller bzw. dem Probemitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen, und muss bis spätestens 20.09. erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Abgeltungsbeträgen nach §5 im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein wird durch die Mitgliederversammlung getätigt.

§5 Mittel des Vereins

1. Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein:
 - a) Bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) Jahresbeiträge
 - c) Außerordentliche Beiträge oder Umlagen
2. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinseinrichtungen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Die Erbringung von Arbeitsstunden kann durch die Leistung eines Abgeltungsbetrags abgewendet werden. Die folgenden Mitglieder sind von dieser Pflicht ausgenommen: Fördermitglieder, Minderjährige, Ehrenmitglieder, Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie Mitglieder mit einem Behinderungsgrad von 50% oder mehr.
3. Höhe und Fälligkeit aller Beiträge, Umlagen, Arbeitsstunden und Abgeltungsbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen ebenso wie von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltungsbeträgen befreit.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge, Umlagen, Arbeitsstunden und Abgeltungsbeträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese darf die Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Kassenwart (Geschäftsführer), Schriftführer, 3 Beisitzer.

§8 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus 3 Personen, dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zur Vertretung sind jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

§9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Arbeitsstunden und Abgeltungsbeträgen
 - g) Festsetzung des Arbeitsprogramms des kommenden Jahres
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Festsetzung der Qualifikationen für Flugleiter
 - j) Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder mit Sonderaufgaben
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Betriebserlaubnis, der Flugordnung und der Platzordnung
 - l) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Satzungsänderungen, Anträge zur Abwahl des Vorstands, Beschlussfassungen über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Für die Wahl des 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Kassenswartes und Schriftführers ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig, für die Wahl der Beisitzer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei ohne Bedeutung für die Ermittlung der Mehrheit.
9. Steht für jedes Amt im Vorstand nur jeweils ein Kandidat zur Verfügung, so darf die Wahl als Blockwahl mit Funktionszuordnung durchgeführt werden. Für die Blockwahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig während einer Amtszeit aus, so ist
 - a) deren Aufgabe unter den restlichen Vorstandsmitgliedern aufzuteilen, falls die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder höchstens 3 beträgt, von denen höchstens 1 Mitglied Teil des nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands ist.
 - b) umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Neuwahl der kompletten Vorstandschaft durchzuführen falls die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder 4 oder mehr beträgt, oder 2 oder mehr Mitglieder des nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands ausscheiden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§16 Sonderaufgaben

Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen. Über eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder mit Sonderaufgaben beschließt die Mitgliederversammlung.

§17 Erweiterte Rechte des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, dringende Geschäfte, die einen Aufschub bis zur Genehmigung durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtfertigen, selbstständig abzuschließen. Der Vorstand muss darüber einstimmig beschließen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Gründung eines Flugsportvereins, dessen Ziel und gemeinnütziger Zweck dem MFSV Kaiserslautern / Schallodenbach e.V. entsprechen. Wird innerhalb 5 Jahren nach Auflösung oder Aufhebung des MFSV Kaiserslautern / Schallodenbach e.V. kein derartiger Verein gegründet darf der Deutsche Modellflieger Verband (DMFV) diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kaiserslautern, den 11.05.2021

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Alexander Welle

Lars Rößling

Oliver Knötig